

nun, wie schon Hobbes lehrte,¹⁴⁶ in den Fürsten verlegt worden, während früher ein Dualismus von Rechten des Volkes und Rechten der Obrigkeit geherrscht hatte.¹⁴⁷ Nun hiess das erstrebenswerte Ziel: «Régularité méthodique de l'édifice.»¹⁴⁸ Wie in andern Rheinbundstaaten die ständischen Freiheiten dahinfliehen, so wurde in Liechtenstein die Landammannverfassung verworfen und eine Liste von Souveränitätsrechten aufgestellt,¹⁴⁹ die Züge des Absolutismus trugen.¹⁵⁰ Der Rechtsanwalt des Fürsten, von Erstenberg,¹⁵¹ erklärte im Jahre 1806, dass dem Fürsten kraft der Souveränität «unumschränkte Regentengewalt» zukomme, es läge ganz in der Macht des Fürsten, die bisherige Verfassung den «nunmehrigen Verhältnissen gemäss» umzuformen.¹⁵²

Es fragt sich, inwieweit man nach der Beseitigung des Landsbrauches im Jahre 1809 noch von einer Verfassung im eigentlichen Sinn des Wortes sprechen kann. Man müsste die Dienstinstruktionen als Verfassung bezeichnen, die nicht einmal die Unterschrift des Fürsten tragen,¹⁵³ auch wurde das Schriftstück nicht veröffentlicht, sondern es galt lediglich als Leitfaden für den Landvogt zur Ausarbeitung einiger Gesetze. Somit besass Liechtenstein vom 1. Januar 1809 ab bis zur Einführung der landständischen Verfassung vom 9. Nov. 1818¹⁵⁴ keine geschriebene Verfassung. Die Totalität des Umsturzes liess diesen Mangel im neuen souveränen Fürstentum kaum zum Bewusstsein kommen.

146. Jellinek, 146.

147. Vgl. Landsbrauch, 1794 Nr. 10/28 ff.

148. Vgl. Schnabel I, 151 f.

149. Altmann, 6.

150. Vgl. Jellinek, 468 f.

151. HK. Wien L 2 — 14, 31, Schreiben Erstenbergs, 9. Sept. 1806. Erstenberg nannte sich «Euer Durchlaucht Rechtsanwalt».

152. HK. Wien L 2 — 14, 1, Gutachten, 18. Nov. 1806.

153. Schnabel II, 125. Schnabel bezeichnet die Verfassung als ein feierliches Gesetz.

154. JB. (1905) 213 ff.